

394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (331 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Da durch die Regierungsvorlage betreffend die 40. ASVG-Novelle (327 der Beilagen) sowie durch die Regierungsvorlagen betreffend die anderen gesetzlichen Pensionsversicherungen die Pflichtversicherungsbeiträge um einen Prozentpunkt angehoben werden sollen, sieht die gegenständliche Regierungsvorlage eine entsprechende Gesetzesänderung auch im FSVG vor. Weiters soll der Beitragssatz zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem FSVG im gleichen Ausmaß festgesetzt werden, wie er in der Regierungsvorlage betreffend die 40. ASVG-Novelle für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in Aussicht genommen ist.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird diese Maßnahme im Jahre 1985 Beitragseinnahmen von zirka 10 Millionen Schilling zur Folge haben.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Berichterstattung eine Frist bis zum 16. Oktober 1984 gesetzt. In derselben Sitzung wurde einstimmig beschlossen, den Ausschuss für soziale Verwaltung gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu beauftragen, seine Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen Unterausschuss einzusetzen. Diesem Unterausschuss gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hesoun, Kokail, Rechberger, Ruhaltinger, Dr. Schranz, Ingrid Smejkal und Gabrielle Traxler, von der

Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Dr. Puntigam, Dr. Schwimmer, Dkfm. Dr. Stummvoll und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé, an. Da die Abgeordnete Ingrid Smejkal am 6. September 1984 aus dem Nationalrat ausschied, wurde an ihrer Stelle im Sinne des § 36 Abs. 2 GOG Abgeordneter Renner namhaft gemacht.

In der ebenfalls am 28. Juni 1984 abgehaltenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurde Abgeordneter Hesoun zum Obmann, Abgeordneter Dr. Schwimmer zum Obmannstellvertreter und Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé zum Schriftführer des Unterausschusses gewählt. Der Unterausschuss hat dann am 12. Juli 1984 die Regierungsvorlage einer Vorbehandlung unterzogen. Diese Beratungen wurden dann im Sinne des oben erwähnten Beschlusses außerhalb der Tagung am 11. September 1984 fortgesetzt. Weitere Sitzungen des Unterausschusses fanden am 20. September und 2. Oktober 1984 statt.

Die Unterausschußsitzung vom 2. Oktober wurde am 3. und 4. Oktober 1984 fortgesetzt. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, daß kein Einvernehmen über die gegenständliche Regierungsvorlage besteht.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat dann in seiner Sitzung am 9. Oktober 1984 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen, wobei durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Hesoun, ein Bericht über die Unterausschußberatungen erstattet wurde. In der sich daran anschließenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Feurstein, Ingrid Tichy-Schreder, Maria Stangl, Dr. Kohlmaier, Dkfm. Dr. Stummvoll, Dr. Puntigam und der Ausschussobmann Hesoun sowie der Bundesmini-

ster für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé und Dkfm. Dr. Stummvoll ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend die Übergangsbestimmungen gestellt. Durch diesen Abänderungsantrag soll ein neuer Artikel II eingefügt werden und die bisherigen Artikel II und III die Bezeichnung Artikel III und IV erhalten.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Bei Einführung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG) haben einzelne von der neuen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Betroffene die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtversicherung gemäß § 16 Z 1 FSVG nicht genutzt, obwohl sie hiezu berechtigt gewesen wären. Manche haben überdies aus finanziellen Erwägungen von der Möglichkeit des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten nicht Gebrauch gemacht und sich infolge dieser Willensentscheidung damit begnügt, nur für die Versicherungsfälle der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes geschützt zu sein. Die Altersgrenze für

die Befreiung von der Pflichtversicherung (Vollendung des 50. Lebensjahres) wurde nämlich so hoch angesetzt, weil dieses Lebensalter der letzte Zeitpunkt ist, von dem ab noch die Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten (15 Jahren) bis zur Erreichung des Anfallsalters für die normale Alterspension ohne Einkauf erfüllt werden kann.

Die nunmehr vorliegenden Regelungen über die Pensionsreform zeigen, daß ohne Nachkauf ein Leistungsanspruch auch aus den Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FSVG das 50. Lebensjahr überschritten hatten, nur bei Vorliegen von 180 Versicherungsmonaten entstehen kann. Es stellt sich daher nachträglich heraus, daß die ursprüngliche Entscheidung, die Befreiungsmöglichkeit auszuschlagen, mit beträchtlichen Nachteilen verbunden ist. Es erschiene daher angezeigt, zur Vermeidung dieser erheblichen Härten die Betroffenen neuerdings in die Lage zu versetzen, ihre ursprüngliche Entscheidung zur Behebung von vermögensrechtlichen Nachteilen korrigieren zu können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 10 09

Kräutl

Berichterstatter

Hesoun

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979, BGBl. Nr. 588/1980 und BGBl. Nr. 591/1981 wird geändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1984 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegen, obgleich sie die Voraussetzungen des § 16 Z 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

erfüllt hatten, sind auf Antrag von dieser Pflichtversicherung zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1985 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1979.

(2) Den von der Pflichtversicherung nach Abs. 1 befreiten Personen sind die von ihnen für Zeiträume nach ihrer Befreiung zur Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung entrichteten Beiträge aufgewertet zu erstatten. Die Aufwertung ist mit den Aufwertungsfaktoren (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vorzunehmen, die im Jahre 1985 für die Jahre festgesetzt sind, in denen die Beiträge entrichtet wurden. Mit der Erstattung der Beiträge verlieren die zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit. Die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor der Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.